

Endlich Schluss mit dem „flächendeckenden wasser- und wurzeldichten Abwasserkanal“ in Göttingen! Verwaltungsrichter Rudolph: Dichtigkeit von 100 Prozent nicht möglich

(SET) Seit vielen Jahren hat sich H + G Göttingen e. V. (Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Göttingen und Umgebung seit 1892) dafür eingesetzt, dass das „flächendeckende, dichte Kanalsanierungskonzept“ mit seinen unangemessen hohen Kosten und unabsehbaren Folgen für Göttingen abgeschafft wird. Durch Eingaben in die Fachausschüsse, den Stadtrat und bei den Parteien, durch Informationsveranstaltungen in den Ortsteilen, Offene Briefe und letztlich eine Protestaktion konnten viele **Änderungen der Abwassersatzung zulasten der Grundstückseigentümer** seinerzeit **vermieden** werden.

Trotzdem gilt die Stadt Göttingen, respektive die Göttinger Entsorgungsbetriebe (GEB) – bundesweit als Vorreiter für das Konzept des „flächendeckenden wasser- und wurzeldichten Kanal“ und nimmt Dichtheitsprüfungen auf privaten Grundstücken vor. Geprüft wird nur auf „dicht“ oder „undicht“. Dazwischen gibt es nichts. Die Folge: **20.000 private Grundstückseigentümer** sollen laut deren Plan – koste es, was es wolle, nur nicht das Geld der GEB – in und unter ihren Häusern sowie auf den Grundstücken Regen- und Schmutzwasser trennen und die Schmutzwasserkanäle bis zur 100prozentigen Dichte sanieren.

Bereits vor 10 Jahren hatte eine Wohnungseigentümergeinschaft, vertreten durch unseren Verein, gegen die Sanierungsbescheide der GEB geklagt. Schon damals hatte Richter Lothar Rudolph in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht klar gemacht, dass er das **Vorgehen der Göttinger Entsorgungsbetriebe** als **nicht rechtskonform** erachte. Seinerzeit hatte die Stadt Göttingen flugs die zugrundeliegenden Bescheide aufgehoben, um ein Präzedenzurteil zu vermeiden.

Das konnte diesmal nicht geschehen: Uns liegt bereits das **Urteil des Verwaltungsgerichtes Göttingen vom 6. November 2018** (Aktenzeichen: 3 A 248/17) nebst einer fachlichen Einschätzung von Herrn Rechtsanwalt Hannes J. Synofzik, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, der den Kläger vertreten hat, vor. Dort wird festgestellt: „Kommunale Satzungen dürfen ... Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen lediglich aufstellen, um zu vermeiden, dass der Betrieb des öffentlichen Abwasserbeseitigungssystems erschwert oder beeinträchtigt wird“. **Aus diesen Grundsätzen folgt, dass die Beklagte (Göttinger Entsorgungsbetriebe) im rechtlichen Rahmen der Abwasserbeseitigung nicht berechtigt ist, eine absolute Dichtigkeit der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu fordern**“.

Wichtig ist auch der Hinweis des Richters Rudolph auf ein Grundsatzurteil des OVG Lüneburg (AZ: 9 LC 191/11), in welchem festgestellt wird, dass es sich aus technischen Gründen niemals ganz vermeiden lasse, dass Grund- und Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanäle eindringt. Wenn also auch in öffentlichen Kanälen ein gewisser Anteil an Fremdwasser vorhanden ist, kann die Stadt Göttingen respektive die GEB nicht von den privaten Grundstückseigentümergeinschaft verlangen, einen 100 Prozent dichten Abwasserkanal herzustellen.

Zudem stellte sich in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht heraus, **dass die Stadt Göttingen sich selbst nicht an die hohen Dichtigkeitsanforderungen hält, die sie von**

den privaten Grundstückseigentümern verlangt! Das eigene Kanalnetz wird nicht so häufig kontrolliert, dass die Stadt ihre selbst formulierten Satzungsanforderungen erfüllen kann. Ein eindeutiger Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Auch darf die GEB künftig keine Sanierungsanordnungen mehr auf den bloßen Verdacht einer Undichtigkeit stützen, sondern muss vielmehr beweisen, dass die Menge des Fremdwassers, welches von jedem einzelnen Grundstück in die Kanäle in der Straße eingeleitet wird, „groß genug ist, um die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Kanäle zu beeinträchtigen.“ Das wird schwerlich gelingen.

Mit diesem Urteil dürfte die **Durchsetzung des „flächendeckenden dichten Kanals“**, mit dem sich die GEB bundesweit brüstet, gescheitert sein – zur großen Erleichterung vieler Hauseigentümer, die den unangemessenen Aufwand nicht treiben und die immensen Kosten nicht aufbringen können oder wollen. Unser Verein - als Interessenvertretung eines Großteils der Göttinger Grundstückseigentümer – begrüßt ausdrücklich, dass das Verwaltungsgericht die Gelegenheit genutzt und die Göttinger Entsorgungsbetriebe in ihrem jahrelangen, nicht rechtskonformen Vorgehen gegen die Grundstückseigentümer gestoppt hat.

Richter Rudolph kündigte zudem die **Veröffentlichung dieses Präzedenzurteils in den einschlägigen Juris-Datenbanken und auf der Internetseite des OVG an**. Es wird damit gerechnet, dass das Urteil des Göttinger Verwaltungsgerichtes **bundesweit richtungweisend** für das Vorgehen der Entwässerungsbetriebe auf privaten Grundstücken ist.

Göttinger Grundstückseigentümer, die bereits von den Ingenieurbüros zu Sanierungen aufgefordert worden und unsicher sind, wie weiter zu verfahren ist, können sich an unseren Verein wenden. Entsprechende Expertise zur Beratung in der jeweiligen, individuellen Entwässerungssituationen auf den Grundstücken ist vorhanden.

Göttingen, den 8. November 2018

H + G Göttingen e. V.
Susanne Et-Taib
Pressesprecherin
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Groner-Tor-Str. 1

37073 Göttingen

Telefon: 0551 / 52 10 12
Telefax: 0551 / 52 10 169
E-Mail: presse@hug-goe.de
Internet: www.hug-goe.de